

Nachtrag Nr. 50

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

§13 d Abs. III Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird durch die Formulierung „Versicherte, die an der papiergebundenen Version teilnehmen, lassen sich die Maßnahmen auf dem Bonusheft bestätigen. Versicherte, die an der digitalen Version des Bonusheft teilnehmen, weisen die Maßnahmen in der Online-Geschäftsstelle nach. Hierzu sollen entsprechende Ablichtungen in elektronischer Form, wie das Abfotografieren der Belege und Datei-Upload, beigezogen werden“ ergänzt:

- III. Die Teilnehmer des Bonusprogrammes weisen die in Anspruch genommenen Maßnahmen durch die Bestätigung des qualitätsgesicherten Leistungserbringers / Anbieters im Bonusheft der BKK Diakonie nach. Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V sowie die Gesundheitswerte Nichtraucherstatus und Body Mass Index sind durch einen Arzt zu bestätigen. Die Kosten für die Nachweise werden von der BKK Diakonie grundsätzlich nicht übernommen. Versicherte, die an der papiergebundenen Version teilnehmen, lassen sich die Maßnahmen auf dem Bonusheft bestätigen. Versicherte, die an der digitalen Version des Bonusheft teilnehmen, weisen die Maßnahmen in der Online-Geschäftsstelle nach. Hierzu sollen entsprechende Ablichtungen in elektronischer Form, wie das Abfotografieren der Belege und Datei-Upload, beigezogen werden. Mit dem Einreichen des Bonusheftes für das Teilnahmejahr erklärt der Teilnehmende seine Aktivitäten für den aktuellen Zeitraum für beendet. Weitere Maßnahmen werden von der BKK Diakonie nicht berücksichtigt.

§ 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

§13 d Abs. V Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird wie folgt neu gefasst:

- V. Die Höhe der Geldbonus wird in der Anlage zu § 13d der Satzung – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten erläutert.

Anlage zu § 13d der Satzung – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

Anlage zu § 13d der Satzung – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird neu eingefügt.

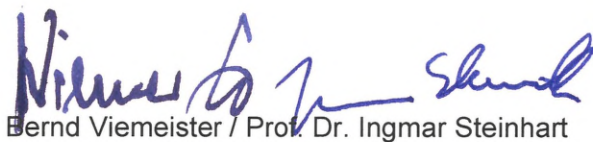
Die Höhe des Geldbonus berechnet sich wie folgt:

- a) Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
- Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V führen jeweils für sich genommen zu einer Bonifizierung. Jede durchgeführte und nachgewiesene Maßnahme wird mit 10€ vergütet.
 - Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V führen zu einer Bonifizierung. Jede Maßnahme wird mit 10€ vergütet. Der maximale Bonus beträgt dabei 50€.
- b) Versicherte ab Vollendung des 18. Lebensjahres:
- Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1 SGB V führen jeweils für sich genommen zu einer Bonifizierung. Jede durchgeführte und nachgewiesene Maßnahme wird mit 10€ vergütet.
 - Die Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V führen zu einer Bonifizierung. Jede Maßnahme wird mit 10€ vergütet. Der maximale Bonus beträgt dabei 50€.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 50 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 10.12.2021


Bernd Viemeister / Prof. Dr. Ingmar Steinhart

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2021 beschlossene 50. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2021

213 - 59529.0 – 1533 / 2010

